



## Verfügung:

- 1) Mail an alle Beschäftigten per Digest
- 2) E-Mail an 6 FB-Dekanate, Verw.Abt., ZIMK, UB, Instit.

## Die Kanzlerin

Abt. III – Michael Lo Re  
Gebäude V, Raum 207

Tel.: 0651/201-4228

Fax: 0651/201-4296

E-Mail: [lore@uni-trier.de](mailto:lore@uni-trier.de)

54286 Trier, 19.02.2019/bs

## **Streikmaßnahmen ab dem 26.02.2019**

Die ver.di hat für Dienstag, 26.02.2019 zu einem ersten Streiktag an der Universität Trier aufgerufen. Eine zentrale Veranstaltung in Saarbrücken soll besucht werden, zu der um 8.00 Uhr Busse ab Trier fahren. Weitere Arbeitskampfmaßnahmen sind in den nächsten Wochen möglich.

Ein umfangreiches Rundschreiben über die Rechtsfolgen bei einer Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen finden Sie unter Abt. III, Aktuelles unter <http://www.uni-trier.de/index.php?id=12070>.

Es besteht für die Dauer der Beteiligung an rechtmäßigen Arbeitskampfmaßnahmen kein Anspruch auf Entgelt (§ 24 Abs. 3 TV-L). Es besteht auch grundsätzlich kein Anspruch auf eine Nachholung der ausgefallenen Arbeitszeit. Sind Zeiterfassungsgeräte vorhanden und nehmen die streikenden Beschäftigten an der gleitenden Arbeitszeit teil, so haben sie sich im Rahmen der Kernarbeitszeit zum Zweck der Teilnahme an einer Arbeitskampfmaßnahme an den Geräten abzumelden.

Sofern die Gewerkschaften in diesem Jahr wieder dazu aufrufen sollten, die Gleitzeitterminals nicht zu bedienen (Motto: „wer sich ausstempelt, streikt nicht“), unterlaufen sie die in bisherigen Streikjahren praktizierte unbürokratische Handhabung der arbeitszeitlichen Erfassung und Bewertung der Streikzeit durch Verrechnung mit den Gleitzeitkonten. Bisher wurden so für die Bediensteten Nachteile vermieden, die ansonsten mit erforderlichen Entgeltkürzungen verbunden wären.

Wir sind in Absprache mit unserem Ministerium anderer Auffassung als die Gewerkschaften und wollen unseren Beschäftigten, wie bisher die Möglichkeit geben, die Entgeltkürzung für Streiktage oder einzelne Stunden zu vermeiden, indem die Stunden oder Tage „ausgestempelt“ werden. Nur bei fehlender Bedienung der Gleitzeitterminals gehen wir davon aus, dass Entgeltabzug erfolgen soll. Dieser wird dann nach entsprechender Meldung der Streikzeiten auch unmittelbar vorgenommen.

Im Rahmen fester Arbeitszeiten muss das Entgelt nur gekürzt werden, wenn die Arbeitszeit nicht nachgearbeitet wird. Entsprechende Absprachen mit den Vorgesetzten zur Nacharbeit sind auch in 2019 weiterhin möglich.

**Wichtig:**

Alle an Arbeitskampfmaßnahmen teilnehmende Beschäftigte sind verpflichtet, die streikbedingten Ausfallzeiten dem/der unmittelbaren Vorgesetzten unverzüglich anzuzeigen. Ein Meldeformular findet sich in der Anlage.

Das Meldeformular ist für jeden Tag einzeln und bis zum nächsten Arbeitstag 9.00 Uhr auszufüllen, da seitens der Universität tägliche Meldepflichten über den Verlauf der Arbeitskampfmaßnahmen erfolgen müssen. Übermittlung an die Abt. III bitte per Fax (-4296) oder E-Mail an [beate.schuh@uni-trier.de](mailto:beate.schuh@uni-trier.de). Fehlanzeige der Bereiche ist gegebenenfalls erforderlich.

---

Bitte im Formular unbedingt festhalten:

---

- bei Gleitzeit: ob ausgestempelt wurde (Verrechnung der fehlenden Zeit über Gleitzeitguthaben) oder nicht (Entgeltabzug),
- bei fester Arbeitszeit: ob Entgeltabzug gewünscht wird bzw. die Zeit nachgearbeitet werden soll.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Schuh (-4237).

  
Dr. Ulrike Graßnick

**Anlage**

Streikmeldebogen 2019 Beschäftigte